

Die Bürgerstiftung

Ein Erfolgsmodell zur Gemeinwohlförderung

Eine in Deutschland neu entdeckte Möglichkeit, das Gemeinwohl zu fördern, stellt die Gründung und Förderung von Bürgerstiftungen dar. Was es damit auf sich hat, welche Möglichkeiten die Bürgerstiftung bietet und welche steuerlichen Vorteile mit ihr verbunden sind, zeigt dieser Beitrag am Beispiel der Bürgerstiftung Bonn auf.

Bürgerstiftungen sind Stiftungen von Bürgern für Bürger in einem regional begrenzten Raum. Ihre Besonderheit besteht darin, dass nicht ein Einzelner mit seinem (größeren) Vermögen eine Stiftung gründet, sondern eine Vielzahl von Bürgern einer Stadt oder Region sich zusammentun. Damit können auch Menschen mit einem überschaubaren Vermögen dieses effizient für das Gemeinwohl einsetzen. Das Ziel derartiger Bürgerstiftungen besteht regelmäßig darin, im örtlichen Umkreis bestimmte Ziele besonders zu fördern. Die Stiftungszwecke können hier breit gestreut sein. Sinnvoll ist aber eine Begrenzung auf Zwecke, die auch steuerlich vom Gemeinnützigkeitsrecht abgedeckt werden.

Nachdem eine erste Bürgerstiftung in Deutschland Ende der 90er-Jahre gegründet wurde, gibt es mittlerweile mehr als 70 Stiftungen dieser Art bundesweit. In den Vereinigten Staaten haben solche Stiftungen als „community foundation“ seit Gründung der „Cleveland Foundations“ im Jahre 1914 eine schon fast 100-jährige Tradition. In Bonn hat die Sparkasse Bonn (heute Sparkasse KölnBonn) Ende 2001 den Startschuss für eine Bürgerstiftung gegeben und die Stiftung mit einem Gründungskapital von 250 000 € ausgestattet. Dieses Kapital soll durch Zustiftungen von Bürgern der Stadt Bonn – sei es im Wege der Zustiftung zu Lebzeiten, sei es durch Verfügung von Todes wegen – anwachsen. Die Bürgerstiftung Bonn hat dies durch eine breite Streuung der möglichen Zwecke erleichtert.

Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung ist eine juristische Person, die durch einen oder mehrere Stifter ins Leben gerufen wird. Stiftungen müssen bestimmten Anforderungen genügen und bedürfen zu ihrem Entstehen der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde desjenigen Bundeslandes (in den Flächenstaaten meist die Bezirksregierung, sonst ein Landesministerium), in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Die gesetzlichen Vorgaben sind in den §§ 80 bis 88 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und in den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer enthalten.

Stiftungen können als Stiftung unter Lebenden errichtet werden, ebenso aber auch als Stiftung von Todes wegen. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf nach § 81 BGB der schriftlichen Form und muss die Stiftungssatzung festlegen. Werden gleichzeitig Grundstücke oder GmbH-Anteile in das Vermögen der (zukünftigen) Stiftung eingebracht, so muss das Stiftungsgeschäft überdies notariell beurkundet werden. Bei der Stiftung von Todes wegen sind nach § 83 BGB die Formvorschriften über die Verfügung von Todes wegen einzuhalten. Eine solche Stiftung kann also auch durch ein eigenhändiges Testament errichtet werden. Allerdings muss dann auch die Stiftungssatzung in eigenhändiger Form – also vollständig von Hand geschrieben – niedergelegt werden. Das Gesetz erleichtert die Abwicklung dadurch, dass eine fehlende oder unvollständige Satzung durch die Anerkennungsbehörde ergänzt werden kann. Ob dann allerdings noch alle Ziele, die der Stif-

Der Mensch wird geboren, um zu leben, und nicht etwa, um sich auf das Leben vorzubereiten.

*Boris L. Pasternak
(1890–1960)*

ter ursprünglich verfolgt wissen wollte, tatsächlich Gegenstand der Stiftung werden, ist fraglich.

Jede Stiftung muss einen definierten Stiftungszweck haben, wobei jedes mit den Gesetzen in Einklang stehende Ziel zulässig ist. Der Stiftungszweck muss keineswegs immer der Allgemeinheit dienen. Insbesondere Familienstiftungen sind als Instrument der Nachfolgeregelung bei Unternehmen gebräuchlich. Bei der unternehmensverbundenen Familienstiftung werden oft die Anteile einer Personen- oder Kapitalgesellschaft in eine Familienstiftung eingebracht, mit der der Zweck verfolgt wird, die Erträge des Unternehmens langfristig der Familie des Gründers zukommen zu lassen und gleichzeitig die Beteiligungsinteressen des Stifters und seiner Familie zu sichern. Hier unterliegen die jeweiligen Erträge aber der normalen Besteuerung.

Soll die Stiftung zusätzlich besondere steuerliche Vorteile haben, so muss der verfolgte Stiftungszweck den Anforderungen der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO – Abgabenordnung) genügen, die Stiftung also entweder einem gemeinnützigen (§ 52 AO), einem mildtätigen (§ 53 AO) oder kirchlichen (§ 54 AO) Zweck dienen. Darüber hinaus müssen auch weitere steuerrechtlich vorgegebene Kriterien eingehalten werden, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Stiftungen müssen mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet werden, mit dem der Stiftungszweck auch auf Dauer erreicht werden kann. Die beim jeweiligen Bundesland angesiedelte Stiftungsaufsicht prüft dies bereits bei der Gründung. In Nordrhein-Westfalen ist die Mindestgrößenordnung für die Anerkennung einer gemeinnützigen Stiftung von einem Stiftungsvermögen bei etwa 50 000 € anzusiedeln. In anderen Bundesländern liegen diese Zahlen je nach örtlicher Einschätzung zwischen 10 000 € (Darmstadt) und 250 000 € (Dessau, Chemnitz).

Das Kapital einer Stiftung darf grundsätzlich (einzige Ausnahme ist die Verbrauchsstiftung) bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben nicht angegriffen werden. Ausgegeben werden dürfen also nur die laufenden Erträge und die weiteren Einkünfte, die aus den Stiftungstätigkeiten entstehen. In dieser Kapitalbindung besteht der wesentliche Unterschied zu Spenden, die komplett für die jeweiligen Zwecke ausgegeben werden dürfen und müssen.

Im Allgemeinen wird als Mindestbetrag ein Kapital von 100 000 € angesehen, damit die Verwaltung einer Stiftung sinnvoll durchgeführt werden kann, sodass auch für den Stiftungszweck am Ende noch etwas übrig bleibt. Denn die von der Stiftungsaufsicht überwachte ordnungsgemäße Führung einer Stiftung erfordert einen nicht geringen finanziellen Aufwand. Bei einer günstigen Anlage von 100 000 € mögen diese vielleicht 4000 € pro Jahr erbringen. Werden hiervon die Kosten der Stiftungsverwaltung mit wenigstens 1000 € pro Jahr abgezogen, bleibt für den eigentlichen Zweck der Stiftung nur noch ein geringer Betrag übrig.

Eigenständige Stiftungen werden deshalb erst empfohlen, wenn langfristig ein Kapital ab 500 000 € zur Verfügung stehen wird. Dies kann natürlich auch dann gegeben sein, wenn der oder die Stifter zu Lebzeiten zunächst eine kleine Stiftung gründen und sie dieser dann mit ihrem Ableben ein größeres Vermögen zukommen lassen. Bei geringeren Vermögenswerten gibt es oft bessere Alternativen als eine eigenständige Stiftung. Hier kann zum Beispiel eine unselbstständige Stiftung gegründet werden oder eine Zustiftung erfolgen.

Die unselbstständige Stiftung ist keine eigenständige juristische Person, sondern bedient sich als Dach einer anderen – selbstständigen – Stiftung, die die treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte der unselbstständigen Stiftung übernimmt. Hierdurch werden insbesondere die staatlichen Anerkennungs Voraussetzungen und ein hoher Verwaltungsaufwand vermieden. Insofern ist die unselbstständige Stiftung ein beliebtes Gestaltungsmittel, insbesondere bei kleineren Vermögen.

Zustiftungen sind Zuführungen von Vermögenswerten zum Kapitalstock einer bereits bestehenden Stiftung. Sie können nur im Rahmen des Zwecks der bestehenden Stiftung erfolgen.

Die steuerlichen Vorteile einer gemeinnützigen Stiftung

Ist die Stiftung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich, so ist sie von der laufenden Besteuerung weitgehend befreit, sodass die erzielten Erträge voll und ganz den jeweiligen Stiftungszwecken zukommen können. Weitere steuerliche Vorteile bestehen darin, dass Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen

von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt sind, sodass das Stiftungskapital voll erhalten bleibt. Derzeit beträgt der einkommensteuerliche Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital 307 000 €, wobei dieser Betrag im Rahmen der anstehenden Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts voraussichtlich rückwirkend ab dem 1.1.2007 auf eine Million Euro erhöht werden soll.

Gleichzeitig soll der Anteil steuerlich zu berücksichtigender Spenden von bisher fünf bzw. zehn Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte auf zukünftig einheitlich 20 Prozent erhöht werden, sodass hier ein deutlich größerer Rahmen für gemeinnützige Zuwendungen geschaffen wird. Zu beachten ist, dass die Ausstattung einer gemeinnützigen Stiftung mit Kapital vom Stifter wie eine Spende ebenfalls als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden kann. Der Gründungsbeitrag für eine Stiftung kann hierbei steuerlich auf bis zu zehn Jahre verteilt werden. Damit beteiligt sich indirekt auch der Fiskus an der Gründung einer Stiftung. Diese ertragsteuerlichen Vorteile gelten aber nur für die Stiftung unter Lebenden.

In allen Fällen müssen die gemeinnützigen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden, damit die entsprechenden steuerlichen Vergünstigungen gewährt werden.

Ein Beispiel: Die Bürgerstiftung Bonn

Von den verschiedenen Formen der Stiftungen soll hier die Bürgerstiftung am Beispiel der Bürgerstiftung Bonn vorgestellt werden, um insbesondere die praktische Seite deutlich zu machen. Bürgerstiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie als Stiftungen von Bürgern für Bürger für einen bestimmten regionalen Raum gegründet werden. Weil die hohen Anforderungen an eine finanzielle Grundausstattung für eine Stiftung häufig die Möglichkeiten des Einzelnen übersteigen und eine effektive Umsetzung den Zusammenschluss mehrerer sinnvoll macht, werden Bürgerstiftungen nicht selten von verschiedenen Personen gemeinsam gegründet. In Bonn hatte die Sparkasse Bonn Ende 2001 die Idee einer Bürgerstiftung aufgegriffen und als Grundstock für das Stiftungsvermögen einen Betrag von 250 000 € zur Verfügung gestellt, mit dem

dann die Bürgerstiftung Bonn gegründet wurde. Zusätzlich hat die Sparkasse Bonn einen Sonderfonds mit 500 000 € bereitgestellt, aus dem jeder der Stiftung zufließende Betrag noch einmal verdoppelt wird. Heute hat das Stiftungskapital die Millionengrenze bereits überschritten.

Stifter bei der Bürgerstiftung Bonn kann jeder Bürger werden, der einen Betrag von wenigstens 500 € der Bürgerstiftung als Zustiftung zur Verfügung stellt. Daneben nimmt die Stiftung selbstverständlich auch Spenden an, mit denen gemeinnützige Projekte verwirklicht werden können. Ab einem Betrag von 100 000 € können Stifter unter dem Dach der Bürgerstiftung Bonn eine eigene (unselbstständige) Stiftung oder einen Stiftungsfonds errichten, hierbei den konkreten Stiftungszweck bestimmen und der Stiftung einen eigenen Namen geben. Allerdings muss dieser Stiftungszweck auch im Rahmen der Zwecke der Bürgerstiftung liegen. Die Stiftungszwecke der Bürgerstiftung Bonn sind deshalb breit angelegt, sodass für Zielvorgaben der Bürger ein breites Spektrum gegeben ist. Die Stiftungszwecke sind im Einzelnen:

- Jugend- und Altenhilfe
- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Sport
- öffentliches Gesundheitswesen
- Völkerverständigung

Mit den Einkünften aus dem Stiftungskapital werden diverse Projekte in der Stadt Bonn unterstützt. Beispiele für die von der Bürgerstiftung Bonn geförderten Projekte sind etwa folgende:

- Die Bürgerstiftung stellt jährlich Fördermittel für gemeinnützige Initiativen zur Verfügung. Um diese Fördermittel von mindestens 10 000 € pro Jahr können sich jeweils zu Beginn des Jahres Vereine und Organisationen mit konkreten Projekten bewerben. So wurde etwa die Stiftung Krankenhausseelsorge des evangelischen Kirchenkreises Bonn gefördert, die damit einen Besuchsdienst von professionellen „Klinik-Clowns“ auf den Kinderstationen der Bonner Kliniken auf- und ausgebaut

**Überall lernt man
nur von dem, den
man liebt.**

*Johann Wolfgang
von Goethe
(1749–1832)*

- hat. Dieser Besuchsdienst erfreut sich großer Beliebtheit.
- Mit Mitteln der Bürgerstiftung und der Hilfe von ehrenamtlichen Mitarbeitern wurden die sog. offenen Bücherschränke realisiert, die an verschiedenen Standorten in der Stadt Bonn aufgestellt wurden. In die jederzeit zugänglichen Bücherschränke werden Bücher durch Bürger eingestellt, die wiederum von anderen Bürgern mitgenommen werden dürfen. Beschränkungen gibt es nicht, mit der Einstellung und Entnahme dieser Bücher sind keinerlei Regeln verbunden, es gibt keine Fristen oder sonstige Bestimmungen. Die Bücherschränke haben sich schnell zu Orten des Austausches, des Kennenlernens und der Kommunikation entwickelt.
 - In einem Bonner Gymnasium wurde mithilfe der Bürgerstiftung das Generationen verbindende Projekt EULE (Erleben, Unterrichten, Lernen, Experimentieren) aufgenommen, in dessen Rahmen Schülerinnen und Schüler einmal wöchentlich Seniorinnen und Senioren unterrichten. Angeboten werden z. B. Computer- oder Handytraining, Konversation in Englisch und Französisch oder Kurse in Taekwondo zur Selbstverteidigung.
 - Mit dem Bonner Olympia Team 2008 werden sechs Bonner Spitzensportlerinnen und Sportler, die sich auf die Olympischen Spiele in Peking vorbereiten, individuell nach ihren Bedürfnissen gefördert.

Daneben stellt die Bürgerstiftung Bonn Stiftern auch die Möglichkeit zur Verfügung, unter dem Dach der Bürgerstiftung unselbstständige Einzelstiftungen anzusiedeln. Damit lassen sich konkrete Zielsetzungen des jeweiligen Stifters verbinden. Außerdem ist er berechtigt, der Stiftung einen Namen zu geben, unter dem sie auftritt. Auch die unselbstständigen Stiftungen verfügen über einen eigenen Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat, in dem der jeweilige Stifter oder seine Vertrauenspersonen vertreten sind. Unter dem Dach der Bürgerstiftung Bonn gibt es bereits mehrere solcher unselbstständigen Stiftungen. Hier einige **Beispiele**:

- Durch Professoren der Fachgruppe Physik/Astronomie der Universität Bonn ist die Stiftung für Physik und Astronomie gegründet worden, mit denen junge Physiker und Astronomen gefördert werden sol-

len. Die Stiftung verleiht jährlich einen Promotionspreis und will zukünftig an die besten Bachelor-Studenten des ersten Jahres Prämien in Höhe des Studienbeitrages vergeben.

- Eine Bonner Bürgerin hat die nach ihr benannte Lianne-Franzky-Stiftung gegründet, um hochbegabte junge Menschen zu fördern, die bereit sind, sich mit ihrer ganzen Energie und Begeisterung für die Weiterentwicklung ihrer besonderen Begabungen zu engagieren.
- Zum Andenken an den Bonner Maler Douglas Litterick Swan hat sein Sohn den Stiftungsfonds Douglas Swan Stiftung errichtet, mit dem die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem künstlerischen Lebenswerk des Bonner Malers bezweckt wird. Jährlich wird der Douglas-Swan-Förderpreis für junge Künstler und Künstlerinnen ausgelobt.

Realisierung und Verwaltung einer Stiftung

Wer eine eigenständige Stiftung gründen will, sollte sich hierbei sorgfältig beraten lassen, weil es sich um eine sehr spezielle Materie mit besonderen Anforderungen handelt. Professionelle Hilfe ist vielerorts vorhanden. Sie muss insbesondere dann in Anspruch genommen werden, wenn die Stiftung durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet werden soll. Hier sind nachträgliche Korrekturen äußerst schwierig, wenn sie sich überhaupt realisieren lassen, denn der Stifter ist ja zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben und kann nicht mehr gefragt werden.

Wird die Stiftung bereits zu Lebzeiten errichtet, so bestehen jedenfalls bis zur Entstehung der Stiftung noch Korrekturmöglichkeiten, danach nur noch dann, wenn ausreichende Vorbehalte in der Stiftungssatzung enthalten waren. Deshalb ist auch hierbei fachkundige Beratung dringend angezeigt.

Bei der Bürgerstiftung Bonn übernehmen die Mitarbeiter der Stiftung die Beratung der zukünftigen Stifter, wenn diese eine Zustimmung leisten oder eine Stiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung gründen wollen. Die Bürgerstiftung unterstützt und berät Stifter bei der Wahl des Stiftungszwecks und bei der Überwindung von bürokratischen und organisatorischen Hindernissen. Bei den unselbstständigen Stiftungen werden auch die Verwaltung der Stiftung und die Anlage des

Alles, was die Menschen in Bewegung setzt, muss durch ihren Kopf hindurch; aber welche Gestalt es in diesem Kopf annimmt, hängt sehr von den Umständen ab.

*Friedrich Engels
(1820–1895)*

Stiftungsvermögens übernommen. Auch bei der Auswahl geeigneter Förderprojekte bis zur Durchführung des konkreten Projektmanagements hilft die Bürgerstiftung. Verwaltet wird die Bonner Bürgerstiftung durch Mitarbeiter der Sparkasse KölnBonn, um auf diesem Wege die Ressourcen der Stiftung nach Möglichkeit in vollem Umfange dem jeweiligen Stiftungszweck zukommen zu lassen.

Will jemand außerhalb der Stiftungszwecke der Bürgerstiftung Bonn eine Stiftung errichten, so bietet die Sparkasse KölnBonn auch ein komplettes Stiftungsmanagement an.

Die Verwaltung von Stiftungen bieten neben einigen Kreditinstituten auch spezielle Organisationen an, die bundesweit tätig sind. Wesentliche Vorteile der Verwaltung durch eine Sparkasse ergeben sich für die Stifter vor allem durch den lokalen Bezug. Auch insoweit stellt die von der Sparkasse KölnBonn initiierte Bürgerstiftung ein nachahmenswertes Beispiel dar.

*Franz M. Große-Wilde, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Erbrecht, Bonn,
Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für
Erbrechtskunde e. V.*

Buchtipp: „Praxishandbuch Stiftungen“ in fünfter Auflage

Die Deutschen entdecken gegenwärtig das bürgerschaftliche Engagement neu. In diesem Zusammenhang gewinnt das Stiftungswesen zunehmend an Bedeutung – unter anderem, weil die Gründung einer Stiftung mittlerweile auch mit kleineren Vermögen interessant sein kann.

Soeben ist das Standardwerk „Praxishandbuch Stiftungen“ von Lothar Pues in der fünften, überarbeiteten und aktualisierten Auflage erschienen. Das Werk informiert top-aktuell über das Wesen, die verschiedenen Formen und die rechtliche Struktur von Stiftungen, über deren Organisation und über die steuerrechtlichen Aspekte. Ein umfangreicher Anhang mit Glossar, Checklisten und Mustertexten rundet die Darstellung ab und erhöht den praktischen Nutzwert. Überdies sind alle 16 Landesstiftungsgesetze – deren Texte mitunter schwer zu erreichen sind – vollständig abgedruckt, was direkte Vergleiche der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern erlaubt.

Die geplanten Verbesserungen bei der steuerlichen Förderung von Stiftungen und Spenden, die rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten sollen, sind bereits berücksichtigt.

Das Buch bietet einen leicht verständlichen Einstieg für alle, die sich näher mit der Materie beschäftigen möchten, erweist sich darüber hinaus aber auch als unentbehrliches Nachschlagewerk für den erfahrenen Praktiker.

Lothar Pues
Praxishandbuch Stiftungen
Stiften auch mit kleinem Vermögen

5. Auflage, 2007
248 Seiten, 16,5 x 24,0 cm
Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart
ISBN 978-3-307075-4
39,90 €